

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1855.

N XXXVII. Gesetz

vom 30. Juni 1855, betreffend den Steuerfuß von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers wie folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraumes vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857 wird die Steuer von inländischem Rübenzucker wie zeither mit ein und zwanzig Kreuzern oder sechs Silbergroschen vom Zolzentner der zur Zuckerverbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des in dem §. 1 bezeichneten Zeitraumes ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup ebenfalls wie zeither zu erheben und zwar

von	Nach dem 24 Gulden- Fuß.		Nach dem 14 Thaler- Fuß.		Zin Tara mit vergütet von Groschen Bruttogewicht:
	fl.	kr.	fl.	gr.	
1. Zucker.					
a) Band- und Gul-, Randis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner	17	30	10	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 in Riden. 7 in Körben.

Fürstl. Schn. Rudolst. Gesetzsamml. XVI.

Ausgegeben in Rudolstadt den 7. Juli 1855.